

**Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerischen
Eignung (Eignungsprüfung)**

für den Masterstudiengang

Design: Products and Interactions

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences

(Eignungsprüfungsordnung)

vom

2. November 2021

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Kommission
- § 4 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 5 Portfolio
- § 6 Fachgespräch
- § 7 Bewertung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidung und Einsicht in die Prüfungsakte
- § 10 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 11 Geltungsdauer
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Behinderte Bewerber
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung (Eignungsprüfung) für ein Studium im Masterstudiengang Design: Products and Interactions an der HTW Dresden. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 im Masterstudiengang Design: Products and Interactions an der HTW Dresden aufnehmen.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Design: Products and Interactions setzt gemäß der Studienordnung für den Masterstudiengang Design: Products and Interactions den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.
- (2) In der Eignungsprüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er eine studiengangbezogene künstlerische Befähigung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.
- (3) Nachfolgende Fähigkeiten, die im Verlauf des Studiums mit Unterstützung der Lehrenden herausgearbeitet und verfeinert werden, sollen beim Studienbewerber erkennbar angelegt sein: Die Fähigkeit
 - zukunftsschöpferisch zu denken und zu planen, Mögliches zu antizipieren, präzise zu umreißen und zu detaillieren,
 - zum Reflektieren und Abstrahieren auf hohem wissenschaftlichem Niveau – entsprechende Methoden anzuwenden, von eigenen Urteilen zu abstrahieren, die Logik anderer Wertssysteme zu analysieren, nachzuvollziehen und zu relativieren um darauf basierend ästhetisch konzipieren können,
 - kulturelle, ökologische, technologische, ökonomische Prozesse ganzheitlich aufeinander beziehen und bewerten zu können und Zusammenhänge verschiedenster Art aufzufinden, zu überschauen, ordnen, bewerten und in adäquaten Modellen abzubilden zu können bzw. in entsprechende Medien zu übersetzen,
 - eigenständig Lösungsstrategien zu entwickeln und sich benötigte Technologien, Werkzeugen und Methoden selbstständig anzueignen,
 - zur Identifikation mit fremden Problemen und Aufgabenstellungen sowie zu deren engagierter Bearbeitung in Bezug auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen, zur interdisziplinären, kooperativen oder kollaborativen Zusammenarbeit mit anderen Personen oder Institutionen
 - das Interesse zur Bewertung und Veränderung der persönlichen, gesellschaftlichen und politischen Realität und zur selbstkritischen Reflexion der eigenen Disziplin.

§ 3 Kommission

- (1) Für die Eignungsprüfung wird vom Dekan jährlich eine Kommission gebildet, der zu zwei Drittel Professoren und zu einem Drittel Mitarbeiter des Studiengangs angehören. Aus dem Kreis der Professoren wird jährlich der Vorsitzende der Kommission bestimmt.

- (2) Die Kommission ist verantwortlich für die Durchführung und Organisation der Eignungsprüfung und den Beschluss über die Eignung. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweils eingesetzten Mitglieder der Kommission.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die der Kommission angehörenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Gliederung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Abschnitten – einem Portfolio sowie einem Fachgespräch. Aufgrund des eingereichten Portfolios wird über die Zulassung zum Fachgespräch entschieden.
- (2) Die Eignungsprüfung findet in der Regel einmal jährlich im Wintersemester für das darauffolgende Sommersemester statt. Die Termine werden rechtzeitig durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Fakultät Design bekannt gegeben.
- (3) Bei Antragstellern, die von einer anderen Hochschule oder aus einem anderen Studiengang in den Masterstudiengang wechseln möchten, entscheidet über die Eignung der Prüfungsausschuss im Einzelfall, und legt fest, ob und in welchem Umfang spezifische Verfahrensteile nachgeholt werden. Entsprechende Eignungsprüfungen anderer Hochschulen in einem Studiengang Design können auf Antrag ganz oder teilweise von der Kommission anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 5 Portfolio

- (1) Für die studiengangbezogene künstlerische Eignungsprüfung ist eine Anmeldung mittels eines digitalen Formulars auf elektronischem Weg erforderlich. Dieses Formular steht über einen Zugangslink rechtzeitig auf der Internetseite der Fakultät zur Verfügung und ist bis zum 15. Oktober des Vorjahres, in dem der Studienbeginn angestrebt wird, auf elektronischem Weg auszufüllen und der Fakultät Design bereitzustellen. Dem Formular zur Anmeldung ist ein Portfolio mit eigenen Arbeiten anzufügen. Für den Studienbeginn zum Sommersemester 2022 gilt ausnahmsweise eine Anmeldefrist bis zum 1. Dezember 2021.
- (2) Zu Beginn des Portfolios ist eine aussagefähige Darstellung des beruflichen und schulischen Werdegangs sowie eine schriftliche Versicherung an Eides statt zu verfassen, die bestätigt, dass alle eingereichten Arbeiten von den Bewerbern selbstständig angefertigt wurden. Bei Gemeinschaftsprojekten ist der Eigenanteil präzise anzugeben.
- (3) Ist das Portfolio mit mindestens 1 Punkt bewertet worden, ist es bestanden und der Bewerber wird mit dem Ergebnis des Portfolios in eine Rangliste eingeordnet. Die 24 bestplatzierten Bewerber der Rangliste werden zum Fachgespräch zugelassen.

§ 6 Fachgespräch

- (1) Das Fachgespräch dauert 30 Minuten. Mit der Einladung zum Fachgespräch werden dem Bewerber Fragestellungen zugeschickt, die zur Vorbereitung auf das Fachgespräch dienen soll.
- (2) Im Fachgespräch hat der Bewerber die Gelegenheit, seine Studiengangsmotivation vor mindestens drei Mitgliedern der Kommission zu präsentieren und deren Fragen zu beantworten.
- (3) Das Fachgespräch ist bestanden, wenn es mit mindestens 8 Punkten bewertet wurde.

§ 7 Bewertung

- (1) Die studiengangbezogene künstlerische Eignung des Bewerbers ergibt sich aus der Bewertung des Portfolios und des Fachgesprächs. Die Feststellung erfolgt durch die Mitglieder der Kommission.
- (2) Die Bewertung des Portfolios erfolgt nach einem Punktsystem von 0 bis 8 Punkten, wobei 8 Punkte die beste Bewertung darstellen.
- (3) Die Bewertung des Fachgesprächs erfolgt nach einem Punktsystem von 0 bis 15 Punkten, wobei 15 Punkte die beste Bewertung darstellen.
- (4) Aus der Bewertung der beiden Prüfungsabschnitte wird die Gesamtpunktzahl ermittelt, die maximal 23 Punkte beträgt.
- (5) Die studiengangbezogene künstlerische Befähigung wird zuerkannt, wenn die Gesamtpunktzahl mindestens 9 Punkte beträgt und beide Prüfungsabschnitte jeweils bestanden wurden.
- (6) Die Bewerber werden mit ihrem Prüfungsergebnis in einer Rangliste geordnet, die als Grundlage des Auswahlverfahrens dient. Näheres regelt die Auswahlordnung.
- (7) Die Prüfungsunterlagen sowie das Portfolio verbleiben bis zum Ende der Widerspruchsfrist als Prüfungsbeleg an der Hochschule.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Zeit und Ort der Eignungsprüfung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Studienbewerbers sowie dessen Ergebnisse, Dauer und wesentlicher Inhalt und die Entscheidung der Kommission über Portfolio und Fachgespräch ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift kann bei Wahrung der differenzierten Aussage zum einzelnen Studienbewerber als Gesamtschrift geführt werden.

§ 9 Bekanntgabe der Entscheidung und Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Über das Ergebnis der Verfahren wird dem Studienbewerber ein Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ergeht für das Portfolio schriftlich bis spätestens 2 Wochen nach Einreichungsfrist der Arbeitsproben und für das Gesamtverfahren schriftlich bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Fachgesprächs.
- (2) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift (Prüfungsakte) gewährt. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung beim Vorsitzenden der Kommission zu stellen. Der Vorsitzende der Kommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Aus Gründen des Datenschutzes können telefonische Anfragen nicht beantwortet werden.

§ 10 Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der Eignungsprüfung zum nächsten regulären Termin möglich.
- (2) Jeder Bewerber kann maximal zweimal an der Eignungsprüfung teilnehmen.

§ 11 Geltungsdauer

Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung bezieht sich nur auf den Masterstudiengang Design: Products and Interactions an der HTW Dresden und gilt für das darauffolgende Sommersemester. Die Kommission kann Ausnahmeregelungen in besonderen Fällen (Krankheit, Auslandsaufenthalt, u. ä.) beschließen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Kommission entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann die noch nicht abgelegten Teile nachzuholen sind. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung selbst zu vertreten hat, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.
- (4) Ein Bewerber wird von der Prüfung ausgeschlossen, wenn
 - die gemäß § 5 Absatz 4 abgegebene Erklärung nicht der Wahrheit entspricht
 - er es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Kommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschließungsgrund vorlag, so kann die Kommission die ergangene Entscheidung widerrufen und die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 13 Bewerber mit Behinderungen

Bewerber, die infolge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung in der vorgenannten Weise zu absolvieren, können die Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Design: Products and Interactions auf dem Weg der Einzelfallprüfung erlangen. Unter Anwendung entsprechender Kriterien werden ihnen gesonderte Prüfungsaufgaben und -fristen gestellt, die ihre Behinderung in angemessener Weise berücksichtigen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Eignungsprüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Design am 18.10.2021 beschlossen und vom Rektorat der HTW Dresden am 02.11.2021 genehmigt. Sie tritt am 03.11.2021 in Kraft. Sie wird veröffentlicht. Die Eignungsprüfungsordnung vom 13.12.2016 tritt zum 02.11.2021 außer Kraft.

Dresden, den 2. November 2021

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert
Rektorin